

# **FÖRDERRICHTLINIEN „Anschaffung von Berufsausstattung“** **der Landesinnung der Berufsfotografie Niederösterreich**

## **Richtlinie für die Förderung der Anschaffung von Berufsausstattung beim heimischen Fachhandel („Gutscheinaktion 2023“)**

### **1. Fördergegenstand**

Gefördert wird die Anschaffung von folgenden Produkten für die berufliche Tätigkeit (Berufsfotografie) beim Fachhandel mit Hauptsitz in Österreich:

- IT + Zubehör
- Fotografisches Werkzeug
- Licht

### **2. Förderhöhe**

Gefördert wird der Netto-Betrag der Einkaufsrechnung. Maximale Förderhöhe: einmalig EUR 278,- für förderwürdige Anschaffungen im Kalenderjahr 2023.

### **3. Förderkreis**

Gefördert werden aktive Mitglieder der Landesinnung der Berufsfotografie Niederösterreich mit Standort in Niederösterreich, welche die Grundumlage (GU) für 2023 bezahlt haben und bei welchen keine Zahlungsrückstände aus Vorperioden auf dem GU-Konto für die Landesinnung der Berufsfotografie vorliegen. Nur diese sind antragsberechtigt.

### **4. Dauer**

Die Fördermaßnahme gilt für das Jahr 2023 solange das Förderbudget nicht überschritten wird.

### **5. Antrag**

Die Antragstellung (inkl. Hochladen von Rechnungen/Zahlungsbelegen) erfolgt online unter <https://www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/berufsfotografie/Foerderantrag-Berufsfotografie>

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des vollständig ausgefüllten Antrags auf das angegebene Bankkonto.

Der Antragsteller hat anzugeben, dass er die Höchstgrenze für De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird.

### **6. Anspruch**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **7. Rückforderung**

Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

### **8. „De-minimis“-Regel:**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen.